

# Schuleinschreibung

Bei der **Anmeldung und Aufnahme** in die Grundschule zum neuen Schuljahr ist Folgendes zu beachten:

1. Anzumelden sind alle Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden. Eine weitere Zurückstellung ist nicht möglich. Bitte den Zurückstellungsbescheid vorlegen.
2. Anzumelden sind alle Kinder, die regulär schulpflichtig werden (vgl. Link unter Termine, Schulpflicht): Eine Prüfung der Schulfähigkeit behalten wir uns in Zweifelsfällen vor. Die Pflicht der Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen. Eine Zurückstellung ist nur möglich, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.
3. Kinder, die später geboren wurden, können unter Umständen auf Antrag der Eltern angemeldet werden, wenn aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Wir behalten uns in Zweifelsfällen eine Prüfung der Schulfähigkeit vor.
4. Für Kinder, die im Zeitraum im darauf folgenden Kalenderjahr geboren wurden, gilt die Regelung der sog. vorzeitigen Aufnahme. Bei dieser sehr seltenen Schulaufnahme ist jedoch ein schulpsychologisches Gutachten zwingend erforderlich.

## Wer und wie?

Die Kinder müssen an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel sie wohnen oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Erziehungsberechtigten müssen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind bei der Schulanmeldung vorzustellen.

Die Erziehungsberechtigten oder ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und diese durch Vorlage der **Abstammungsurkunde (Familienstammbuch)** und eventuell anderer Urkunden (Sorgerechtsbescheinigung) belegen. **Bitte auch den Beleg über die Untersuchung durch das Gesundheitsamt mitbringen.**

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erst einmal an der örtlichen Grundschule anzumelden sind. Eine direkte Anmeldung an einer Förderschule ist nur noch möglich, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits feststeht, dass ausschließlich die Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann.

Bitte nehmen Sie bereits in den nächsten Tagen telefonisch mit uns Kontakt auf, falls Sie der Meinung sind, dass Ihr Kind dem Unterricht in einer Regelschule nicht folgen können wird.

Sie können sicher sein, dass wir uns auf Ihr Kind schon sehr freuen und alle Lehrkräfte unserer Schule ihr Bestes geben werden, dass sich die ABC-Schützen an der Grundschule Marktbreit wohl fühlen.

Weitere Informationen gibt es an der Grundschule Marktbreit. Rufnummer 09332 / 95 35

Klaus Kram, Rektor